Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 340.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten März 1816., den Zeitungsstempel betreffend.

Bei den in Ihrem Berichte vom 27sten v. M. angeführten Umständen autorisire Ich Sie, in Fällen, wo Zeitungs-Verleger, zur Umgehung des Stempels, von dem im Vierteljahr zuerst erscheinenden Zeitungsblatte eine viel geringere Auflage machen, als sie sonst durchschnittlich zu thun pflegen, von der Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 9., in Rücksicht ihrer, abzugehen, und, statt des ersten Blattes im Vierteljahr, sämmtliche das Jahr hindurch herausgegebene Blätter mit einem Stempel belegen zu lassen, deren Sätze zusammen genommen mit der verlangten jährlichen Stempelabgabe übereinstimmen.

Berlin, den 2ten März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten März 1816.)

(No. 341.) Verordnung wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von $18\frac{13}{15}$ zu ihren Gewerben zurückkehren. Vom 20sten März 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die Soldaten, welche aus den nun beendigten Kriegen für die Selbstständigkeit des Vaterlandes nach ehrenvoll erfülltem Beruf zu ihren Gewerben zurückkehren, auf die Dankbarkeit ihrer Mitbürger gerechten Anspruch haben; so verordnen Wir hierdurch: daß jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813. bis 1815. gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Gewerbe treiben will, unentgeldlich ertheilt werden soll, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigt, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sey.

So geschehen und gegeben Berlin, den 20sten März 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 342.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten März 1816., betreffend die Aufhebung der Suspension der Militairprozesse.

Auf Ihren Antrag vom 18ten März d. J. will Ich die Aufhebung der durch die Verordnungen vom 30sten Juli 1812. und 4ten Mai 1813. verfügten Suspension der Prozesse gegen die ins Feld gerückten Militairpersonen, bei jetzt wieder hergestelltem Frieden genehmigen, und sende Ihnen die an die Gerichtsbehörden diesfalls zu erlassende Instruktion von Mir vollzogen, zur Bekanntmachung zurück.

Berlin, den 20sten März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 343.) Anweisung für die Gerichtsbehörden, über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militairprozesse, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Modalitäten. Vom 20sten März 1816.

Nachdem durch die an den Justizminister heute erlassene Kabinetsorder die unterm 30sten Juli 1812. und 4ten Mai 1813. verfügte Suspension der Militairprozesse bei jetzt völlig wiederhergestelltem Frieden aufgehoben worden; so werden die Gerichtsbehörden über das hierbei sowohl im allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das in Frankreich zur Zeit noch verbleibende Armeekorps zu beobachtende Verfahren mit nachstehender Instruktion versehen.

§. 1.

Bei sämmtlichen Gerichten ist gleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung eine genaue Liste von den sistirt gewesenen Civil-, imgleichen den Konkurs- und Liquidationsprozessen anzufertigen und wegen deren Reassumtion und weiteren Einleitung das Erforderliche zu verfügen.

§. 2.

In Ansehung der einzelnen bereits vor der Suspension angestellten oder noch anzustellenden Civilprozesse hat es, hinsichtlich der Anberaumung und Verlegung der Termine, so wie der dem Kläger nöthigenfalls zu verstattenden Sicherheitsmaaßregeln, bei den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. XX. §. 12. sein Bewenden.

§. 3.

Um jedoch den Schuld- und Alimentenklagen, welche gegen eine bei dem in Frankreich bleibenden Armeekorps stehende Militairperson künftig angebracht werden könnten, die erforderliche Beschleunigung zu gewähren; so sollen die Gerichte zwar zu deren An- und Aufnahme befugt, jedoch hiernächst verbunden seyn, solche sofort zur weitern Instruktion und Abfassung des Erkenntnisses an das Ober-Auditoriat gedachten Armeekorps zu schicken.

Dem Kläger bleibt sodann überlassen, aus der Zahl der dabei angestellten Brigade-Auditeurs sich entweder selbst einen Bevollmächtigten zu wählen, oder auf dessen Zuordnung bei dem Ober-Auditoriat anzutragen.

§. 4.

In Betreff der vor Eintritt der Suspension erlassenen Ediktal-Citationen, sind die in dem Cirkularrescript vom 29sten Juni 1795. (Ediktensammlung Pag. 2558.) enthaltenen und unterm 30sten Mai 1809. wiederholentlich bestätigten Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 5.

Damit indeß das Interesse der für jetzt in Frankreich zurückbleibenden Militairpersonen dabei möglichst gesichert werde; so müssen sowohl, was jene bereits erlassenen als auch die ferner zu erlassenden Ediktal-Citationen anbetrifft,

trifft, von allen Ober-Landesgerichten genaue, über den ganzen Departements-bezirk sich erstreckende Listen gehalten, sodann mit Bemerkung des Extrahenten, so wie des Gegenstandes, kurze Extrakte daraus gefertiget, und von diesen Extrakten alle zwei Monate Einmal, Einhundert und Funfzig Abdrücke an den das (§. 3.) gedachte Armeekorps kommandirenden General-Lieutenant von Ziethen, übersendet werden, mit der Requisition:

die Exemplarien zur Bekanntmachung an alle unter seinem Befehle stehende Regimenter und Bataillons, auch an die davon detachirten Kommando's, zu vertheilen, und wie solches geschehen, Nachricht zu geben.

§. 6.

Den Ober-Landesgerichten stehet es frei, in Ansehung der von ihnen ressortirenden Untergerichte die erforderlichen Nachrichten aus den Intelligenz-Blättern selbst zu entnehmen, oder die Untergerichte anzuweisen, daß sie ihnen von den zu erlassenden Ediktal-Citationen jedesmal eine Abschrift einreichen.

§. 7.

Wenn auf die ergangene Requisition Nachricht von deren Bekanntmachung einkommt, und sich bis dahin keine, zu den obbenannten Korps gehörige Militairperson meldet; so behält das Aufgebot oder der Prozeß seinen ungestörten Fortgang.

§. 8.

Wofern aber dem Gerichte, entweder aus der Anzeige des requirirten Generals, oder durch das eigene Anmelden einer solchen Militairperson, oder sonst auf irgend eine Art bekannt wird, daß ein dergleichen Interessent vorhanden sey, so kann zwar die Sache fortgesetzt, auch die Präklusionssentenz abgefaßt und publizirt werden, es sind jedoch darin diesem Militair-Interessenten seine Rechte ausdrücklich vorzubehalten und dem weiteren Verfahren muß, so weit als ein Präjudiz für denselben daraus erwachsen könnte, Anstand gegeben werden, bis er entweder zum ferneren Betriebe seines Anspruches sich von selbst meldet, oder dazu nach erfolgter Rückkehr seines Regiments oder Korps in die Friedensgarnison, aufgefordert und angehalten werden kann.

§. 9.

Alle auf dergleichen Angelegenheiten Bezug habende Korrespondenzen und Verfügungen, sollen Kosten- und Stempelfrei ergehen, insbesondere aber die Spho 5. vorgeschriebenen Requisitionen mit der Rubrik: Herrschaftliche Militairsachen, zur Post gegeben und die Kosten der Abdrücke von den Extrahenten getragen, oder aus der Masse genommen, vorläufig aber, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, aus der Salarien-Kasse vorgeschossen werden. Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich nach obiger Instruktion auf das Genaueste zu achten. Berlin, den 20sten März 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.